

# Allgemeine Lieferbedingungen 2010 der FHI

Herausgeber: Vereniging FHI, Föderation der Technologiebranchen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI sind bei der Industrie- und Handelskammer Gooi-, Eem- und Flevoland unter der Nummer 40507574 hinterlegt.

## Teil A. Kauf- und Lieferverträge

### 1 Definitionen

Für diese Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- Angebot: Jedes Angebot, das vom Lieferanten oder in dessen Namen gegenüber der Gegenpartei abgegeben wird (auch als Offerte bezeichnet).
- Lieferant: jedes Mitglied eines der Vereinigung angeschlossenen Branchenverbandes, von dem bzw. in dessen Namen diese Allgemeinen Lieferbedingungen für auf einen Vertrag anwendbar erklärt wurden, sowie dessen Vertreter, Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger.
- Schriftlich: Korrespondenz zwischen den Parteien per Telefax oder mit normaler Post.
- Produzent: Der Produzent oder Hersteller der vom Lieferanten der Gegenpartei angebotenen Sachen.
- Vereinigung: FHI, Föderation von Technologiebranchen, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Gooi-, Eem- und Flevoland unter Nummer 40507574.
- Geschäftsbedingungen: Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI und die zu ihnen gehörenden Teile B und C.
- Gegenpartei: Jede natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person oder andere Körperschaft, die mit einem Lieferanten einen Vertrag abschließt oder geschlossen hat, oder gegenüber der vom Lieferanten oder in dessen Namen ein Angebot oder eine Offerte abgegeben wird bzw. wurde, oder an die bzw. in deren Auftrag vom Lieferanten oder in dessen Namen eine Lieferung erfolgt oder erfolgt ist, oder gegenüber der bzw. zu deren Gunsten vom Lieferanten oder in dessen Namen eine oder mehrere Dienstleistung(en) erbracht werden bzw. wurden.

### 2 Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen, Überschriften und Sprache

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Rechtsbeziehungen und Verträge, bei denen der Lieferant Sachen und/oder Dienstleistungen gleich welcher Art an die Gegenpartei liefert bzw. erbringt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.2 Ist eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise unwirksam bzw. kann sie angefochten werden oder ist dies bei mehreren Bestimmungen der Fall, bleiben die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen vollständig wirksam.
- 2.3 Der Lieferant ist berechtigt, während des Bestehens des Rechtsverhältnisses Anforderungen bezüglich der Kommunikation zwischen den Parteien zu stellen oder die Vornahme von Rechtsgeschäften mittels digitaler Medien zu stellen.
- 2.4 Die Überschriften und Artikel in diesen Geschäftsbedingungen dienen ausschließlich dazu, deren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern, und haben keine anderweitige Bedeutung. Die Überschriften können insbesondere nicht zur Auslegung dieser Geschäftsbedingungen herangezogen werden.
- 2.5 Die in niederländischer Sprache erstellte Fassung der Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor den ins Englische oder in eine andere Sprache übersetzten Geschäftsbedingungen.

### 3 Das Angebot und das Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Jedes Angebot ist freibleibend, sofern in einem Angebot nicht eine Annahmefrist festgesetzt wurde.
- 3.2 Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot und dessen schriftliche Annahme zu Stande.
- 3.3 Vom Lieferanten oder in dessen Namen überlassene Angaben wie z.B. Preislisten, Prospekte, Kataloge, Faltblätter, Webseiten und andere Angaben sind für den Lieferanten nur verbindlich, soweit in dem Angebot ausdrücklich auf Angaben aus diesen Quellen verwiesen wird.

- 3.4 Falls der Inhalt der Annahmeerklärung – auch Bestellung genannt – der Gegenpartei gegenüber dem Lieferanten in einem Punkt von dem Angebot abweicht, das der Lieferant der Gegenpartei unterbreitet hat, kommt die Bestellung erst in dem Zeitpunkt zu Stande, in dem der Lieferant das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrags schriftlich bestätigt, wenn er dabei genau beschreibt, welche Pflichten sich für beide Parteien aus dem Vertrag ergeben.
- 3.5 Bei Leistungen oder Bestellungen, für die der Lieferant wegen ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versendet oder versandt hat, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zu Stande, in dem der Lieferant tatsächlich mit der Durchführung des Vertrages beginnt oder Dritte hiermit beauftragt. In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung und zugleich als vollständige und richtige Wiedergabe des Vertragsinhalts.
- 3.6 Der Lieferant wird die Standard-Dokumentation wie z.B. Herstellerzeichnungen, Beschreibungen, Instruktionen und Testzertifikate kostenfrei und in einem Exemplar zur Verfügung stellen. Für weitere Exemplare einer solchen Dokumentation schuldet die Gegenpartei dem Lieferanten eine angemessene Vergütung.
- 3.7 Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten Sicherheiten für die rechtzeitige Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten zu stellen.
- 3.8 Der Lieferant ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des Vertrages Dritte einzuschalten und der Gegenpartei die Kosten dafür zu den im Angebot genannten Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 3.9 Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Lieferanten die Kosten zu erstatten, die dieser in Rechnung stellt und die er in angemessenem Umfang aufwenden musste, um das Angebot abgeben zu können.
- 3.10 Alle Informationen, die der Gegenpartei im Zusammenhang mit einem Angebot überlassen wurden, insbesondere durch Prospekte, Kataloge, Preislisten, Faltblätter, Korrespondenz und digitale Speichermedien, sowie alle darin oder dadurch übermittelten Daten, u.a. in Gestalt von Entwürfen, Zeichnungen/Abbildungen, Plänen, Ideen, Mustern, Modellen, Skizzen, Datenbanken oder Berechnungen bleiben ausdrücklich und exklusiv von den gewerblichen Schutzrechten bzw. Urheberrechten des Lieferanten umfasst.

### 4 Geheimhaltung

- 4.1 Der Gegenpartei ist es untersagt, die vorstehend beschriebenen Informationen ganz oder teilweise zu kopieren und/oder Dritten gegenüber offenzulegen, gleich in welcher Weise, sie von Dritten nutzen zu lassen und/oder an diese weiter zu verkaufen oder sie ihnen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Gegenpartei ist zur Nutzung dieser Daten und Informationen nur insoweit berechtigt, als dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Auf erstes Ansuchen des Lieferanten und wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder aufgehoben wird, hat die Gegenpartei alle vorgenannten Materialien, Entwürfe, Berechnungen, Informationen, Daten usw. sofort an den Lieferanten zurück zu geben.

### 5 Änderung des Vertrages

- 5.1 Eine eventuelle Änderung oder Aufhebung des Vertrages kann – ganz oder teilweise – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten erfolgen.
- 5.2 Stimmt der Lieferant einer solchen Änderung oder Aufhebung zu, ist die Gegenpartei in jedem Fall verpflichtet, dem Lieferanten die Kosten zu erstatten, die durch vom Lieferanten bereits erbrachte Leistungen entstanden sind.
- 5.3 Im Falle einer solchen Änderung oder Aufhebung ist es dem Lieferanten gestattet, der Gegenpartei die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, und die Liefer- und Durchlaufzeiten, die im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten stehen, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben, neu festzusetzen.

### 6 Preise

- 6.1 Ist ein Angebot freibleibend, sind auch die darin enthaltenen Preisangaben und Tarife freibleibend.

- 6.2 Die Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich
- auf der Basis des im Zeitpunkt des Angebotes bzw. (falls kein Angebot abgegeben wurde) des Bestelldatums aktuellen Niveaus der Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozial- und Staatsabgaben, Transportkosten, Versicherungsbeiträge und sonstigen Kosten; ferner auf der Grundlage einer Lieferung Ex-Works des Herstellers (gemäß Incoterms)
  - zuzüglich Umsatzsteuer, Einfuhrzölle und sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben
  - zuzüglich Verpackungskosten, Be- und Entladung, Entsorgungsbeitrag, Transport und Versicherung
  - zuzüglich der Kosten für Montage, Installation, Einstellung, Einregelung, Kalibrierung und Inbetriebnahme.
- 6.3 Im Falle eines freibleibenden Angebotes und auch dann, wenn dieser Vorbehalt in einem nicht freibleibenden Angebot enthalten ist, ist der Lieferant berechtigt, die Preise anzupassen, wenn der offizielle Wechselkurs im Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 2 % von dem Wechselkurs am Tage des Angebotes abweicht, wobei der letztgenannte Wechselkurs mit 100 % anzusetzen ist.
- 6.4 Im Falle eines freibleibenden Angebotes und auch dann, wenn dieser Vorbehalt in einem nicht freibleibenden Angebot enthalten ist, ist der Lieferant berechtigt, die Preise anzupassen, wenn eine Erhöhung eines oder mehrerer der für den Kostenpreis maßgeblichen Faktoren eintritt. Dabei ist der Lieferant verpflichtet, eventuelle diesbezügliche Rechtsvorschriften zu beachten, und zwar in der Weise, dass die dem Lieferanten bereits im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannten künftigen Preiserhöhungen in der Auftragsbestätigung anzugeben sind.

## 7 Gefahrtragung

- 7.1 Die Gefahr bezüglich der vom Lieferanten an die Gegenpartei zu liefernden Sachen geht, falls der Lieferant diese ab Lager liefert, in dem Zeitpunkt auf die Gegenpartei über, in dem er diese zu Gunsten der Gegenpartei von den übrigen in seinem Lager vorrätigen Sachen absondert.
- 7.2 Die Gefahr bezüglich der vom Lieferanten an die Gegenpartei zu liefernden Sachen geht, falls diese namens des Lieferanten direkt vom Hersteller oder von einem Dritten an die Gegenpartei versandt werden, in dem Zeitpunkt auf die Gegenpartei über, in dem diese für den Transport an den vereinbarten Lieferungsort verladen werden.
- 7.3 Gleichgültig, was die Parteien bezüglich des Zeitpunkts des Gefahrübergangs auf die Gegenpartei vereinbart haben, trägt diese jedenfalls auch die Gefahr für folgende Tätigkeiten: Das Ein- und Ausladen, den horizontalen und vertikalen Transport und die Montage, Installation, Einstellung, Einregelung, Kalibrierung und Inbetriebnahme der Sachen, auch wenn diese Tätigkeiten stattfinden, bevor die Gefahr nach den Regelungen in der ersten Hälfte dieses Satzes auf die Gegenpartei übergegangen ist.

## 8 Lieferung und Lieferzeit

- 8.1 Bei Bestellungen und Lieferungen, die einen bestimmten Auftragswert nicht übersteigen, schuldet die Gegenpartei dem Lieferanten einen vom Lieferanten festgesetzten, angemessenen Verwaltungskostenzuschlag, wenn der Lieferant diesen Anspruch bei der Gegenpartei geltend macht.
- 8.2 Ungeachtet des Zeitpunkts, in dem die Gefahr auf die Gegenpartei übergeht, gilt als Zeitpunkt der Lieferung stets der Zeitpunkt, in dem die Sachen an dem dafür vereinbarten Ort ausgeladen bzw. gelöscht werden (der tatsächliche Übergang); dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Sachen noch montieren, installieren und/oder in Betrieb nehmen muss.
- 8.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, eventuelle Mängel, Minderlieferungen und Schäden binnen 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich beim Lieferanten zu melden, andernfalls ist davon auszugehen, dass die Sachen die Gegenpartei im ordnungsgemäßen Zustand, vollständig und ohne Schäden bzw. Beschädigungen erreicht haben.
- 8.4 Der Lieferant ist berechtigt, Lieferungen in Teilmengen vorzunehmen (Teillieferungen) und diese Teilmengen getrennt in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die getrennten Rechnungen nach Maßgabe von Artikel 18 dieser Geschäftsbedingungen zu begleichen.
- 8.5 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, in der Lage zu sein, nach der Lieferung einer Sache an die Gegenpartei Ersatzteile liefern zu können, außer wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben und soweit diese Ersatzteile noch lieferbar sind.
- 8.6 Bei den im Angebot genannten Durchlaufzeiten und Lieferterminen für die Verbindlichkeiten des Lieferanten handelt es sich nicht um Ausschlussfristen. Ein Verzug tritt daher nicht ein, solange der Lieferant von der Gegenpartei nicht in Verzug gesetzt wurde, verbunden mit einer angemessenen Nachfristsetzung, in der er seine Vertragspflichten noch erfüllen kann.

- 8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die genannte Lieferfrist bzw. den Liefertermin so weit wie möglich einzuhalten, haftet aber in keinem Falle für deren Nichteinhaltung. Im Falle der Nichteinhaltung ist der Lieferant nicht verpflichtet, Schadensersatz gleich welcher Art zu leisten. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist berechtigt die Gegenpartei nicht dazu, den Vertrag zu kündigen, zu annullieren oder die Abnahme der Sachen zu verweigern. Im Falle einer übermäßigen Überschreitung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist werden die Parteien eine Abstimmung herbeiführen.
- 8.8 Werden die Sachen von der Gegenpartei nicht innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin abgenommen, oder hält die Gegenpartei einen vereinbarten Abruftermin nicht ein, ist der Lieferant berechtigt, der Gegenpartei die betreffenden Sachen in Rechnung zu stellen. Außerdem ist er berechtigt, diese Sachen nach eigenem Ermessen, aber auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei zu lagern bzw. einlagern zu lassen. Im Falle einer Nicht-Abnahme oder eines Nicht-Abrufs durch die Gegenpartei innerhalb der dafür geltenden Frist kann der Lieferant nach seiner Wahl von der Gegenpartei die Erfüllung des Vertrages verlangen oder den Vertrag kündigen, unbeschadet des in beiden Fällen bestehenden Rechts des Lieferanten, Schadensersatz zu verlangen.

## 9 Transport und Verpackung

- 9.1 Der Lieferant entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der Verpackung, des Transports, der Versendung usw. der Sachen, unbeschadet der Regelungen zum Gefahrübergang in Artikel 7.3 dieser Geschäftsbedingungen.
- 9.2 Falls die Gegenpartei spezielle Wünsche zur Verpackung bzw. zum Transport (einschließlich eines Transports innerhalb des Betriebs oder auf dem Betriebsgelände) hat und soweit der Lieferant mit diesen Wünschen einverstanden ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die der Lieferant ihr hierfür in Rechnung stellt, zu erstatten.

## 10 Höhere Gewalt (nicht zurechenbare Leistungsstörungen)

- 10.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten – hierzu gehören auch etwa zwischen den Parteien vereinbarte Garantiepflichten – verpflichtet, wenn sie infolge höherer Gewalt daran gehindert ist. Unter höherer Gewalt ist u.a. zu verstehen: (I) Höhere Gewalt bei den Zulieferanten des Lieferanten, (II) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragspflichten seitens der Zulieferanten, die dem Lieferanten von der Gegenpartei vorgegeben wurden, (III) die Mangelhaftigkeit von Sachen, Geräten, Programmen oder Materialien Dritter, deren Verwendung dem Lieferanten von der Gegenpartei vorgegeben wurde, (IV) Maßnahmen von hoher Hand, (V) Störungen der Elektrizitätsversorgung, (VI) Störungen des Internets, bei Serviceprovidern, bei Computernetzwerk- oder Telekommunikationseinrichtungen, (VII) Krieg, (VIII) Werksbesetzung, (IX) Streik, (X) allgemeine Transportprobleme und (XI) die Nicht-Verfügbarkeit von einem oder mehreren Mitarbeitern, (XII) terroristische Anschläge oder Besetzungen, (XIII) Epidemien und Pandemien, (XIV) finanzielle Krisen, (XV) das Nicht-Funktionieren des Zahlungsnetzwerks der betroffenen Banken.
- 10.2 Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als neunzig Tage, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die auf Grund des Vertrages bereits erbrachten Leistungen werden in diesem Fall quotal abgerechnet, ohne dass die Parteien einander weitere Leistungen schulden. Die Parteien sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit dieser Abrechnung zu erbringenden Zahlungen sofort zu leisten.
- 10.3 Wenn der Lieferant sich auf höhere Gewalt berufen möchte, wird er die Gegenpartei hierüber in Kenntnis setzen, sobald dies aus praktischer Sichtweise möglich ist. Die Folgen höherer Gewalt treten von dem Zeitpunkt an in Kraft, in dem der dazu führende Umstand, die Ursache bzw. das Geschehnis eingetreten ist.
- 10.4 Ist der Lieferant durch höhere Gewalt daran gehindert, eine ihm gegenüber der Gegenpartei obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, gleich aus welchem Rechtsgrund diese beruht, und ist die Situation höherer Gewalt nach Auffassung des Lieferanten zeitweiliger oder vorübergehender Natur, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung des Vertrages so lange auszusetzen, bis der Umstand, der die Situation höherer Gewalt verursacht (hat), nicht mehr gegeben ist.
- 10.5 Wenn der Lieferant infolge höherer Gewalt daran gehindert ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber einem oder mehreren Kunden oder Abnehmern zu erfüllen, jedoch nicht seine Verbindlichkeiten gegenüber allen Kunden oder Abnehmern, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Verbindlichkeiten gegenüber welchen Kunden und Abnehmern er erfüllen wird, und ebenso, in welcher Reihenfolge dies geschehen soll.

## 11 Garantien/Service

- 11.1 Der Lieferant garantiert nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, dass die verwendeten Materialien brauchbar sind, dass die zugesicherten Eigenschaften vorliegen und – im Zusammenhang hiermit –, dass die vom Lieferanten gelieferten Sachen ordnungsgemäß und gemäß den mitgelieferten Produktspezifikationen funktionieren.

- 11.2 Die Garantie gilt nur für neue Produkte und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab der Lieferung (inklusive eines etwaigen "Besichtigungszeitraums") an die Gegenpartei. Eine Garantie für Sachen, die der Lieferant von Dritten eingekauft hat, wird nur gegeben, wenn und soweit dieser Dritte eine Garantie gewährt.
- 11.3 Mängel an gelieferten Sachen, die unter die Garantie fallen, werden nach dem alleinigen Ermessen des Lieferanten entweder repariert oder durch eine neue Lieferung behoben, wenn die Mängel nach Auffassung des Lieferanten und/oder des Herstellers auf Konstruktionsfehler oder Fehler bzw. Mängel der verwendeten Materialien zurückzuführen sind, die zur Folge haben, dass die Sachen für die Gegenpartei für die Zwecke, für die sie normalerweise geeignet sein sollten, unbrauchbar sind.
- 11.4 Garantieleistungen werden grundsätzlich im Betrieb des Lieferanten durchgeführt (z.B. durch dessen Serviceabteilung), und während der normalen Arbeitszeiten. Garantieleistungen können nur dann außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wenn ein gesonderter Servicevertrag abgeschlossen wurde, und nur insoweit, als es sich aus diesem Servicevertrag ergibt.
- 11.5 Der Lieferant ist berechtigt, Garantieleistungen außerhalb seines eigenen Betriebes zu erbringen bzw. erbringen zu lassen, wenn dies nach Auffassung des Lieferanten im Interesse der Durchführung dieser Leistungen geboten ist, oder wenn die Durchführung dieser Leistungen im Betrieb des Lieferanten nach Treu und Glauben nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 11.6 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Sachen, an denen Garantieleistungen zu erbringen sind, franko an den Lieferanten zu übersenden. Muss der Lieferant die Garantieleistungen außerhalb des eigenen Betriebes erbringen (lassen), ist er berechtigt, der Gegenpartei die damit zusammenhängenden Reise- und Aufenthaltskosten in Rechnung zu stellen, ebenso eventuell anfallende (zusätzliche) Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung, sowie die Kosten für die zu verwendenden Erprobungsgeräte und für Materialien.
- 11.7 Wenn sich herausstellt, dass die dem Lieferanten zwecks Reparatur oder Mängelbehebung überlassenen Sachen keine Mängel aufweisen, ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Lieferanten alle hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 11.8 Alle Garantieansprüche entfallen, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Sachen durchführt bzw. durchführen lässt, oder wenn die gelieferten Sachen nicht exakt nach den mitgelieferten bzw. einzuhaltenden Vorschriften (des Herstellers) bzw. der Gebrauchsanweisung gebraucht bzw. behandelt wurden, oder wenn sie auf andere Weise unsachgemäß gebraucht oder behandelt wurden. Das Gleiche gilt, wenn bezüglich der gelieferten Sachen eine Softwareanpassung durchgeführt wurde, die nicht durch den Lieferanten vorgenommen wurde, oder wenn die gelieferten Sachen für andere Zwecke genutzt wurden bzw. werden als für den, für den sie bestimmt sind, oder wenn die gelieferten Sachen auf eine Weise genutzt wurden bzw. werden, die für den Lieferanten nach Treu und Glauben nicht vorhersehbar gewesen ist.
- 11.9 Für Verbrauchsartikel wird keine Garantie geleistet.
- 11.10 Erfüllt die Gegenpartei eine oder mehrere der ihr obliegenden Verbindlichkeiten nicht, ist der Lieferant von seinen Garantiepflichten befreit.
- 11.11 Die Erfüllung der Garantiepflicht ist als einzig geschuldeter, vollständiger Schadensersatz anzusehen.

## 12 Zurückbehaltungsrecht und Herstellung einer neuen Sache

- 12.1 Dem Lieferanten steht an allen Sachen, die der Gegenpartei gehören und die sich in seinem Besitz befinden, gleich aus welchem Grund, ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange die Gegenpartei nicht alle ihr gegenüber dem Lieferanten obliegenden Pflichten erfüllt hat.
- 12.2 Übt der Lieferant sein Zurückbehaltungsrecht an bestimmten Sachen aus, ist die Gegenpartei nicht berechtigt, im Falle des völligen oder teilweisen Verlusts und/oder eines Schadens an den betroffenen Sachen Schadensersatz von dem Lieferanten zu verlangen, außer in den Fällen eines zurechenbaren Verschuldens des Lieferanten.
- 12.3 Die Gefahr für die betroffenen Sachen trägt die Gegenpartei auch während der Zeit, in der der Lieferant sein Zurückbehaltungsrecht ausübt.
- 12.4 Stellt die Gegenpartei (auch) aus vom Lieferanten gelieferten Sachen eine neue Sache her, erfolgt die Herstellung dieser neuen Sache für den Lieferanten, bis die Gegenpartei alle von ihr nach dem Vertrag geschuldeten Beträge gezahlt hat; dem Lieferanten stehen in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung seitens der Gegenpartei sämtliche Rechte als Eigentümer dieser neu hergestellten Sache zu.

## 13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen zur Gefahrtragung und zum Gefahrübergang bleiben alle vom Lieferanten oder in dessen Namen gelieferten Sachen bis zu dem Zeitpunkt Eigentum des Lieferanten, in dem alle Zahlungen, die die Gegenpartei dem Lieferanten gleich aus welchem Grund schuldet, vollständig geleistet worden sind. Darunter fallen auch die Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten, die für die Gegenpartei erst nach Zustandekommen des Vertrages entstanden sind, einschließlich aller Zinsen und Kosten. Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nach den Regelungen dieses Artikels noch dem Lieferanten zusteht, ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Sachen in der Weise von anderen Sachen getrennt zu halten, dass sie einfach und eindeutig als dem Lieferanten gehörende Sachen zu erkennen sind.
- 13.2 Im Fall einer nicht erfolgten Zahlung eines fälligen Betrages, den die Gegenpartei dem Lieferanten schuldet, und in jedem Fall einer Vertragsbeendigung ist der Lieferant berechtigt, die Sachen, für die der Eigentumsvorbehalt gilt, als sein Eigentum zurück zu fordern und die damit einhergehenden Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter Verrechnung der für die betreffenden Sachen eventuell bereits geleisteten Zahlungen, und unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Ersatz für einen eventuell entstandenen Verlust oder Schaden zu verlangen. Im Fall einer solchen nicht erfolgten Zahlung oder der Beendigung des Vertrages wird jede Forderung, die dem Lieferanten gegen die Gegenpartei zusteht, sofort fällig und zahlbar.
- 13.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten eine Vollmacht zum Zwecke der sofortigen Rücknahme der noch nicht oder noch nicht voll bezahlten Sachen zu erteilen, gleich wo sich diese befinden sollten.
- 13.4 Die Gegenpartei ist berechtigt, Sachen, an denen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, im Rahmen der normalen Ausübung ihres Geschäftsbetriebes zu verkaufen oder zu benutzen. An diesen Sachen darf jedoch kein Sicherungsrecht bestellt werden, und die Gegenpartei darf bezüglich dieser Sachen auch keine Handlungen vornehmen (lassen), durch die sie Bestandteil einer oder mehrerer anderer Sachen werden. Werden Sachen, an denen noch ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten besteht, an Dritte geliefert, ist die Gegenpartei verpflichtet, sich daran selbst das Eigentum vorzubehalten und auf erstes Anfordern des Lieferanten alle Forderungen gegen den Schuldner der Gegenpartei an den Lieferanten bis zur Höhe des ihm geschuldeten Betrages abzutreten.

## 14 Haftung des Lieferanten

- 14.1 Der Gesamtbetrag der Haftung des Lieferanten für eine zurechenbare Leistungsstörung bei der Erfüllung des Vertrages oder aus einem anderen Grund, insbesondere auch für die Nichterfüllung einer zwischen den Parteien vereinbarten Garantiepflcht, beschränkt sich auf den Ersatz von direkten Schäden bis zur maximalen Höhe des für diesen Vertrag vereinbarten Preises (ohne Umsatzsteuer). Handelt es sich bei dem Vertrag im Wesentlichen um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, beläuft sich der vertraglich vereinbarte Preis auf die Summe der Vergütungen (ohne Umsatzsteuer), die für ein Jahr vereinbart wurden. Der Gesamtbetrag der Haftung des Lieferanten für direkte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, überschreitet jedoch in keinem Falle den Betrag von € 500.000,- (fünfhunderttausend Euro).
- 14.2 Die Haftung des Lieferanten für Schäden durch Tod, Körperverletzung oder wegen Sachschäden an Sachen beträgt insgesamt in keinem Fall mehr als € 500.000,- (fünfhunderttausend Euro).
- 14.3 Unbeschadet der Regelungen in vorstehendem Absatz ist die Haftung des Lieferanten auf den Betrag beschränkt, den seine Versicherung auskehrt, bzw. der durch die Versicherung gedeckt ist.
- 14.4 Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen für
- Folgeschäden oder indirekte Schäden
  - Schäden durch entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Betriebsstillstand oder durch einen schlechteren Goodwill
  - Schäden infolge von Ansprüchen seitens der Abnehmer der Gegenpartei
  - Schäden, die in einem Zusammenhang mit der Nutzung der dem Lieferanten von der Gegenpartei vorgegebenen Sachen stehen, z.B. (jedoch nicht ausschließlich) Anlagen, Geräte, Maschinen, Materialien oder Daten, Informationen oder Programme von Dritten
  - Schäden, die in einem Zusammenhang mit der Einschaltung von Zulieferanten stehen, die dem Lieferanten von der Gegenpartei vorgegeben worden sind.

Ferner ist die Haftung des Lieferanten für eine Beschädigung, Vernichtung oder den Verlust von Daten und Dokumenten ausgeschlossen.

- 14.5 Die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels zu Gunsten des Lieferanten festgelegten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen lassen weitere, in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung des Lieferanten unberührt.
- 14.6 Die in Artikel 14.1 bis 14.5 (einschließlich) genannten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen entfallen, wenn und soweit der Schaden die Folge eines vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen geschäftlichen Handelns des Lieferanten ist.
- 14.7 Wenn eine Erfüllung seitens des Lieferanten nicht auf Dauer unmöglich ist, entsteht eine Haftung des Lieferanten wegen einer ihm zurechenbaren Vertragsverletzung erst, wenn die Gegenpartei den Lieferanten unverzüglich schriftlich in Verzug setzt, wobei ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung zu setzen ist, und wenn der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist in zurechenbarer Weise seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Vertragsverletzung enthalten, sodass der Lieferant darauf angemessen reagieren kann.
- 14.8 Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass die Gegenpartei den Schaden dem Lieferanten so schnell wie möglich nach dessen Entstehen gemeldet hat.
- 14.9 Jeder Haftungsanspruch der Gegenpartei gegen den Lieferanten entfällt, wenn zwölf Monate seit dem Entstehen dieses Anspruchs vergangen sind, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Lieferung des Lieferanten, ungeachtet des Rechtsgrunds dieses Anspruchs.
- 14.10 Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Lieferanten von allen Schäden freizustellen, die sich aus Ansprüchen ergeben, die Dritte wegen Produkthaftung gestützt auf einen Mangels eines Produkts, einer Anlage oder eines Systems geltend machen, das von der Gegenpartei an einen Dritten geliefert wurde und das auch aus vom Lieferanten gelieferten Geräten, Programmen oder sonstigen Materialien besteht. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Gegenpartei den Beweis dafür erbringt, dass der Schaden durch diese Geräte, Programme oder andere Materialien verursacht worden ist.
- 14.11 Die Bestimmungen dieses Artikels sowie alle sonstigen in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller natürlichen und juristischen Personen, derer sich der Lieferant bei der Vertragserfüllung bedient, sowie zu Gunsten der Unternehmensgruppe, der der Lieferant angehört.
- 14.12 Mit Bezug auf Sachen und Leistungen, die der Lieferant von einem Dritten bezogen hat, gilt ferner, dass die in dem mit diesem geschlossenen Vertrag enthaltenen (Vertrags- und/oder Garantie-)Regelungen auch für den Vertrag zwischen dem Lieferant und der Gegenpartei gelten, wenn und soweit der Lieferant sich darauf beruft.

## 15 Reklamationen

- 15.1 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 8.3 gilt, dass der Lieferant Reklamationen nur bearbeitet, wenn sie von der Gegenpartei innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung schriftlich geltend gemacht und bei ihm eingegangen sind. Bei versteckten Mängeln gilt, dass Reklamationen nur innerhalb der Garantiefrist zulässig sind.
- 15.2 Abweichend von den Regelungen in Artikel 15.1 muss eine Reklamation mit Bezug auf Sachen, bei denen im Rahmen der Lieferung eine Erprobung oder Kontrolle stattfindet, unmittelbar an dem Tag erfolgen, an dem die Erprobung oder Kontrolle durchgeführt wird, sowie an dem Ort, an dem diese Erprobung oder Kontrolle stattfindet. Sie ist danach sofort schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu bestätigen.
- 15.3 Reklamationen können nur bearbeitet werden, wenn darin Art und Grund der bemängelten Umstände genau beschrieben sind.
- 15.4 Reklamationen, die sich auf eine Rechnung beziehen, müssen schriftlich binnen acht (8) Tagen bei dem Lieferanten eingegangen sein, gerechnet vom Datum der betreffenden Rechnung.
- 15.5 Erhebt die Gegenpartei ihre Reklamation nicht innerhalb der dafür maßgeblichen Frist oder nicht in der festgesetzten Art und Weise, gelten die gelieferten Sachen als vollständig vertragskonform und als von der Gegenpartei vorbehaltlos angenommen und genehmigt. Eine Rechnung, die innerhalb der in Artikel 15.4 genannten Frist von acht (8) Tagen nicht in der festgesetzten Art und Weise reklamiert wurde, gilt als von der Gegenpartei vorbehaltlos angenommen und genehmigt.
- 15.6 Hält der Lieferant eine Reklamation bezüglich der gelieferten Sache für begründet, ist er nur dazu verpflichtet, die unbrauchbaren Sachen zu ersetzen oder zu reparieren, ohne dass die Gegenpartei daneben noch Anspruch auf eine Vergütung irgendeiner Art erheben kann.
- 15.7 Die Einreichung einer Reklamation befreit die Gegenpartei in keinem Fall von ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten.

- 15.8 Eine Rückgabe der gelieferten Sachen oder eines Teils davon an den Lieferanten ist – gleich aus welchem Grund – nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Lieferanten und nach den Versandanweisungen zulässig; die der Lieferant der Gegenpartei gegeben hat.

## 16 Erlaubnisse

- 16.1 Die Gegenpartei ist dafür verantwortlich, dass alle Erlaubnisse, Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen u.ä. rechtzeitig und in der richtigen Form vorliegen, die erforderlich sind, damit der Lieferant die verkauften Sachen liefern und seine anderweitigen Vertragspflichten erfüllen kann. Die mit der Erteilung dieser Erlaubnisse, Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen u.ä. verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- 16.2 Das Fehlen einer Erlaubnis, Konzession, Lizenz, Genehmigung u.ä. im Sinne von Artikel 16.1 gilt als zurechenbare Vertragsverletzung (Schlechtleistung) seitens der Gegenpartei. Es befreit die Gegenpartei nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Lieferanten und ist auch kein Anlass dazu, die Erfüllung einer Pflicht der Gegenpartei gegenüber dem Lieferanten auszusetzen.
- 16.3 Die Gegenpartei haftet für alle Schäden, die sich direkt oder indirekt aus dem Fehlen einer Erlaubnis, Konzession, Lizenz, Genehmigung u.ä. im Sinne von Artikel 16.1 ergeben. Sie ist verpflichtet, den Lieferanten von Ansprüchen und Forderungen freizustellen, die mit einem solchen Schaden zusammenhängen.

## 17 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an den vom Lieferanten für die Gegenpartei entwickelten oder bereitgestellten Programmen, Dateien, Skizzen, Geräten, Anlagen, Installationen, Lösungen, Analysen, Entwürfen, Dokumentationen, Berichten, Angeboten und an dem dazu erstellten vorbereitenden Material verbleiben ausschließlich bei dem Lieferanten, seinen Lizenzgebern bzw. seinen Zulieferanten. Die Gegenpartei erhält ausschließlich diejenigen Nutzungsrechte, die ihr nach den Geschäftsbedingungen und den Gesetzesvorschriften ausdrücklich zustehen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und können nicht an Dritte übertragen werden. Alle anderen oder weitergehenden Rechte der Gegenpartei sind ausgeschlossen.
- 17.2 Sollte sich wider Erwarten ergeben, dass eine vom Lieferanten an die Gegenpartei verkaufte Sache das Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrecht eines Dritten in den Niederlanden verletzt, und sollte die Gegenpartei hierfür haftbar gemacht werden, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. In diesem Fall ist der Lieferant nach seinem Ermessen berechtigt, entweder der Gegenpartei das fehlende Nutzungsrecht zu verschaffen, oder die Sache so zu verändern, dass sie keine Rechtsverletzung mehr verursacht, oder ersatzweise eine andere Sache zu liefern, die keine Rechtsverletzung begründet, oder der Gegenpartei nach der Rückgabe der Sache den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit zu erstatten, in der der Gegenpartei die Sache zur Verfügung gestanden hat. Im Falle der Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts außerhalb der Niederlande stehen der Gegenpartei keine Ansprüche und Forderungen irgendwelcher Art gegen den Lieferanten zu.
- 17.3 Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung eines Urheberrechts, gewerblichen Schutzrechts oder eines anderen ausschließlichen Rechts, wenn diese ausgelöst wird durch
- eine Veränderung in oder an einer vom Lieferanten oder in dessen Namen verkauften oder gelieferten Sache
  - die Benutzung einer derart veränderten Sache
  - die Verwendung einer derartigen Sache in anderer Weise als der, die der Lieferant vorgeschrieben hat oder von der der Lieferant ausgegangen ist
  - den Einbau in oder die Verwendung bzw. Anwendung in Kombination mit einer nicht vom Lieferanten verkauften und gelieferten Sache
  - eine Softwareanpassung, die nicht vom Lieferanten oder in dessen Namen durchgeführt wurde.

## 18 Zahlung und Verzug

- 18.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Rechnungen gemäß den auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Sind auf der Rechnung keine besonderen Bedingungen genannt, ist die Gegenpartei verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen nach dem auf der Rechnung angegebenen Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, eine Zahlung zu verrechnen oder zurückzubehalten. Der auf den Kontoauszügen des Lieferanten angegebene Gutschriftstag, an dem eine Zahlung eingegangen ist, gilt als der Tag, an dem die Zahlung erfolgt ist.

- 18.2 Jede Zahlung der Gegenpartei dient – sofern zutreffend – zunächst zur Tilgung der von ihr geschuldeten Zinsen und der dem Lieferanten geschuldeten Inkasso- und Verwaltungskosten, und sodann zur Tilgung der offenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Alters, und somit zunächst zur Tilgung der ältesten offenen Forderung.
- 18.3 Leistet die Gegenpartei die von ihr an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen nicht rechtzeitig, schuldet sie auf den offenen Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Wenn die Gegenpartei nach einer Zahlungserinnerung, Mahnung oder Inverzugsetzung ihren Zahlungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, befindet sie sich automatisch im Verzug. Von diesem Zeitpunkt an ist der Lieferant berechtigt, die Forderung zum Inkasso zu geben. Wenn die Forderung zum Inkasso gegeben wurde, ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Lieferanten neben den im Rechtsweg festgesetzten Kosten auch noch die dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Gerichtskosten und die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wozu auch die Kosten gehören, die von externen Sachverständige in Rechnung gestellt werden.

## 19 Beendigung des Vertrages

- 19.1 Befindet sich eine Partei im Verzug, ist die andere Partei dazu berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, unbeschadet ihres Rechts, auch die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.
- 19.2 Der Lieferant ist im Falle einer Kündigung nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.
- 19.3 Der Lieferant kann den Vertrag ohne vorherige Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei für insolvent erklärt wird, wenn sie ein Vergleichsverfahren einleitet, (vorläufigen oder endgültigen) gerichtlichen Gläubigerschutz erhält, wenn das gesamte Vermögen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens der anderen Partei beschlagnahmt wird, oder wenn das Unternehmen der anderen Partei liquidiert oder eingestellt wird.
- 19.4 Kündigt eine Partei einen Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, bleiben die Beträge, die die Gegenpartei im Zeitpunkt der Kündigung dem Lieferanten schuldet, weiterhin in voller Höhe geschuldet, und die Gegenpartei schuldet auf diese Beträge Zinsen und Kosten nach Maßgabe der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadensersatz zu verlangen, seine Rechte aus Eigentumsvorbehalt in Anspruch zu nehmen, sonstigen (rechtliche) Schritte in die Wege zu leiten und unbeschadet weiterer dem Lieferanten zustehender Rechte.

## 20 Annullierung durch die Gegenpartei

- 20.1 Möchte die Gegenpartei eine von ihr erteilte Bestellung annullieren und ist der Lieferant damit einverstanden, schuldet die Gegenpartei dem Lieferanten die Zahlung von Annullierungskosten. Die Annullierungskosten werden als Prozentsatz des Vertragswertes ermittelt; ihre Höhe hängt davon ab, was der Lieferant inzwischen zur Durchführung des Vertrages getan hat, welcher Art die Leistungen und Sachen sind, auf die sich die Bestellung bezieht, und wie hoch die Kosten sind, die dem Lieferant im Zeitpunkt der Annullierung hierfür entstanden sind.
- 20.2 Im Falle einer Annullierung nach Maßgabe dieses Artikels ist der Lieferant in keinem Fall dazu verpflichtet, der Gegenpartei einen eventuellen Schaden zu ersetzen.

## 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Auf alle Angebote und Verträge, die vom Lieferanten oder in dessen Namen abgeschlossen werden, findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertragsabkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
- 21.2 Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei ergeben, sind von dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht in dem Gerichtsbezirk zu entscheiden, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, jedoch mit der Maßgabe, dass dann, wenn ein anderes Gericht zwingend als zuständiges Gericht bestimmt ist, die Streitigkeit von dem so bestimmten Gericht in erster Instanz zu entscheiden ist. Hiervon unberührt bleibt in jedem Falle das Recht des Lieferanten, eine Beschlagnahme oder eine andere Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes an dem Ort und bei dem Gericht zu beantragen, bei dem dies dem Lieferanten als angebracht erscheint.
- 21.3 Die Regelung in Artikel 21.2 lässt aber das Recht des Lieferanten unberührt, wegen einer Streitigkeit auch das nach den normalen Zuständigkeitsvorschriften zuständige Gericht anzurufen, oder sie im Wege eines Schiedsverfahrens oder Schiedsgutachtens beilegen zu lassen.

## 22 Teilunwirksamkeit

- 22.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein, und zwar auf Grund einer Gesetzesnorm, der Entscheidung eines Gerichts oder auf Grund einer Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung oder Maßnahme einer lokalen, regionalen, nationalen oder supranationalen Behörde oder Stelle, oder aus einem anderen Grund, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Falls eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus einem der im vorstehenden Satz genannten Gründe unwirksam ist, mit einem begrenzteren Regelungsumfang oder Geltungsbereich aber wirksam sein kann, gilt die betreffende Bestimmung automatisch mit dem am weitesten gehenden bzw. umfangreichsten beschränkteren Umfang, mit dem sie noch wirksam ist.

## Teil B. Bestimmungen über Leistungen zur Montage, Installation, Einregelung, Kalibrierung oder Inbetriebnahme

## 23 Definitionen

- Lieferant: In Ergänzung der Definition in Teil A der Geschäftsbedingungen ist darunter auch der bei Montage- oder Installationsarbeiten eingeschaltete Subunternehmer zu verstehen, der im Namen des ursprünglichen Lieferanten die Arbeiten durchführt.
- Arbeiten: Alle Arbeiten, die der Lieferant zwecks Durchführung des Vertrages zur Herstellung des Werkes oder in anderer Weise durchführt. Darunter fallen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, zum Beispiel (keine abschließende Aufzählung): Montage-, Demontage-, Installations-, Deinstallations-, Bau-, Einregelungs-, Kalibrierungs-, Konfigurierungs-, Inbetriebnahme-, Test-, Eich-, Inspektions- und Einstellungsarbeiten.
- Werk: die Geräte, Maschinen, Anlagen oder sonstigen Sachen, die das Ergebnis der vom Lieferanten zu erbringenden Arbeiten sind, oder die vom Lieferanten betriebsfertig zu machen sind oder an denen der Lieferant Arbeiten durchzuführen hat. Unter einem Werk sind auch die Teile oder Bestandteile eines Werkes zu verstehen.

## 24 Anwendungsbereich

- 24.1 Die Bestimmungen in Teil B der Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI sind als Ergänzung zu Teil A der Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI anzusehen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

## 25 Lieferung bzw. Fertigstellung

- 25.1 Die Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen für das Werk ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Diese Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen beginnen in keinem Fall, bevor nicht
- der Vertrag über die Lieferung des betreffenden Werkes zu Stande gekommen ist, und
  - die Gegenpartei dem Lieferanten alle erforderlichen Angaben und Sachen in brauchbarer Form zur Verfügung gestellt hat, und
  - der Lieferant eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung erhalten hat, und
  - sofern zutreffend, der Lieferant die von einer zuständigen Person genehmigten Zeichnungen, Entwürfe, u.ä. der Gegenpartei erhalten hat.
- 25.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig die erforderlichen Kontroll- und Erprobungseinrichtungen zu verschaffen. Wenn die Gegenpartei dieser Pflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem diese Pflicht nicht erfüllt worden ist.
- 25.3 Das Werk gilt in dem Zeitpunkt als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen, der von den nachgenannten Zeitpunkten als erster eintritt:
- Der Zeitpunkt, in dem die Gegenpartei das Werk nach Besichtigung geprüft hat, wenn sie dabei keine wesentlichen zurechenbaren Mängel festgestellt hat.
  - Der Zeitpunkt, in dem acht (8) Tage verstrichen sind, gerechnet ab dem Tag, in dem der Lieferant der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind oder das Werk fertiggestellt ist, wenn die Gegenpartei es versäumt hat, das Werk innerhalb dieser Frist zu besichtigen, zu erproben bzw. erproben zu lassen.

- Der Zeitpunkt, in dem acht (8) Tage verstrichen sind, gerechnet ab dem Tag, in dem der Lieferant der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind oder das Werk fertiggestellt ist, wenn die Gegenpartei den Lieferanten nicht schriftlich über wesentliche zurechenbare Mängel des gelieferten bzw. fertiggestellten Werks informiert hat.
  - Der Zeitpunkt, in dem die Gegenpartei das Werk oder die Einrichtung, zu der das Werk als wesentlicher Bestandteil gehört, tatsächlich in Gebrauch genommen hat.
- 25.4 Kleine, nicht wesentliche Mängel werden vom Lieferanten so schnell wie möglich repariert bzw. behoben und sind für die Gegenpartei kein Grund, ein Werk nicht abzunehmen oder den Vertrag über die Lieferung des Werks ganz oder teilweise zu kündigen.
- 25.5 Empfehlungen, Hinweise und Vorschläge des Lieferanten zur Aufstellung und/oder zum Gebrauch des Werks und/oder von Teilen davon werden nach bestem Wissen gegeben, ohne dass dabei ein bestimmtes Ergebnis garantiert wird.

## 26 Umfang der Arbeiten

- 26.1 Die auszuführenden Arbeiten haben den Umfang, der in der Auftragsbestätigung über die vom Lieferanten zu erbringenden Arbeiten beschrieben ist, und umfassen – wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist – auch die Begleitung bei bzw. die Anweisungen zum Gebrauch und zur Bedienung des Werks an die dafür von der Gegenpartei benannten Mitarbeiter. Diese Leistungen sind nach entsprechender Abstimmung zu erbringen, ohne dass der Lieferant dabei ein bestimmtes Ergebnis der Begleitung bzw. der Anweisungen garantiert.
- 26.2 Wenn und soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, gehören die nachgenannten Arbeiten, Lieferungen und Einrichtungen nicht zum Umfang der Pflichten des Lieferanten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass diese so rechtzeitig erbracht bzw. durchgeführt werden, dass die vom Lieferanten oder in dessen Namen zu leistenden Arbeiten dadurch keine Verzögerung erfahren:
- Boden-, Straßenbau-, Böschungs-, Bruch-, Fundament-, Beton-, Zimmer- und Verkleidungsarbeiten oder andere hinzukommende Arbeiten gleich welcher Art. Die Gegenpartei ist verpflichtet, jederzeit dafür zu sorgen, dass der Ort bzw. die Orte, an denen die Arbeiten durchzuführen sind, leicht und durchgängig erreichbar sind;
  - die erforderliche Hilfe bei der Anbringung oder Versetzung von Gegenständen, die nach billigem Ermessen von zwei Menschen nicht mehr bewegt werden können, sowie die benötigten Hebe- und/oder Heißwerkzeuge und ähnliche Hilfsmittel
  - das Zurverfügungstellen, Aufstellen und nach Abschluss der Arbeiten des Lieferanten das Entfernen von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Leitern
  - die Lieferung von Treibstoffen, Energie und Hilfsmaterialien wie z.B. Druckluft, Gas, Wasser, Strom, Dieselöl und Benzin, der Zu- und Abflussleitungen und der erforderlichen Anschlusspunkte, die für die Durchführung der Arbeiten und die eventuelle Erprobung und Inbetriebnahme erforderlich sind; die Bereitstellung von Schalt- und Sicherungsgeräten und Leitungen für die zu liefernden oder einzusetzenden Elektromotoren und/oder andere elektrische Geräte, ausgenommen die Anlauf- und Regelwiderstände, die Bestandteile der elektrischen Geräte sind
  - die Bereitstellung eines trockenen, geheizten, beleuchteten und separat abschließbaren Raums in ausreichender Größe für die betreffenden Arbeiter während der Dauer der Arbeiten und in direkter Nachbarschaft der Orte, an denen die Arbeiten durchzuführen sind, auch für die Lagerung der zu verarbeitenden oder zu verwendenden Materialien und des persönlichen Eigentums der Arbeiter
  - Leistungen, die erforderlich sind, um Bauteile, die verschmutzt oder beschädigt wurden oder deren Regelung gestört ist oder die nicht mehr funktionieren, wieder in einen guten, brauchbaren Zustand zu versetzen, es sei denn, die Verunreinigung oder Beschädigung ist durch die Mitarbeiter des Lieferanten erfolgt
  - die Inbetriebnahme bzw. das Inbetriebhalten bis zur Fertigstellung des Werks zu Gunsten der Gegenpartei oder zu Gunsten von deren Auftraggeber
  - die ausreichende Beleuchtung und – sofern zutreffend – das Einstellen und Aufrechterhalten der erforderlichen oder gewünschten Temperatur und Feuchtigkeit an dem Ort bzw. den Orten, an denen die Arbeiten stattfinden, in der Weise, dass die Montage- bzw. Installationsarbeiten ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können.
- 26.3 Die Gegenpartei hat ferner dafür zu sorgen, dass die nötigen Maßnahmen bezüglich der Versorgungsleitungen, Anschlüsse, Sondernutzungserlaubnisse und Umweltgenehmigungen rechtzeitig getroffen werden, ebenso alle sonstigen Maßnahmen mit Bezug auf Umweltschutz, Baugenehmigungen und dergleichen.
- 26.4 Ersetzte, wegfallende oder entfernte Materialien werden Eigentum des Lieferanten.

## 27 Mehr- und Minderleistungen

- 27.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Genehmigung der Gegenpartei Mehrleistungen zu erbringen und weiter zu berechnen, wenn die Kosten für diese Mehrleistungen zehn Prozent (10 %) des ursprünglich vereinbarten Betrages nicht übersteigen.
- 27.2 Änderungen eines Auftrags, die von der Gegenpartei stammen oder durch eine Veränderung der Umstände auf Seiten der Gegenpartei verursacht oder notwendig geworden sind, und durch die der ursprüngliche Vertrag nicht (vollständig) aufrechterhalten bleiben kann, werden nach dem Maßstab von Treu und Glauben wie Mehrleistungen durchgeführt und abgerechnet.
- 27.3 Mehr- oder Minderleistungen, die um mehr als zehn Prozent (10 %) von dem zwischen den Parteien ursprünglich Vereinbarten abweichen, sind von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Im Falle einer Stornierung des Vertrages durch die Gegenpartei ist der Lieferant berechtigt, der Gegenpartei die bis dahin entstandenen Kosten und gelieferten Sachen in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen.

## 28 Garantie

- 28.1 Die Garantieregelungen in Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen gelten in gleicher Weise für Arbeitsleistungen, soweit sie angesichts des besonderen Charakters dieser Leistungen hierauf anwendbar sein können. Daneben finden für diese Leistungen folgende Bestimmungen Anwendung.
- 28.2 Der Lieferant garantiert, die Arbeitsleistungen und das Werk auf eine derartige Weise auszuführen, dass diese den vereinbarten Spezifikationen genügen und die nach Treu und Glauben zu stellenden Anforderungen erfüllen.
- 28.3 Der Lieferant gewährt keine Garantie auf Sachen, die zwar vom Lieferanten oder in dessen Namen montiert, installiert, eingeregelt, kalibriert, getestet, inspiziert, eingestellt und/oder in Betrieb genommen worden sind, aber nicht vom Lieferanten selbst oder in dessen Namen geliefert werden bzw. geliefert worden sind.

## 29 Haftung

- 29.1 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 14 finden nachstehende Bestimmungen Anwendung.
- 29.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen:
- Durchführung von Arbeiten an oder im Zusammenhang mit von Dritten gelieferten Sachen
  - In- oder Außerbetriebnahme eines Werkes, zu dem von Dritten gelieferte Sachen gehören oder an dem derartige Sachen montiert oder installiert worden sind, bzw. die dazu dienenden Arbeiten;
  - Durchführung von Arbeiten, wenn diese nicht durch den Lieferanten oder in dessen Namen geschuldet werden.
- 29.3 Der Lieferant haftet nicht für Mängel an dem Werk, die durch Produkte Dritter verursacht sind, die bei der Durchführung der Arbeiten verwendet wurden.
- 29.4 Der Lieferant haftet außerdem nicht für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen:
- Planung des Werks und seiner Teile und Bestandteile und alle anderen Daten und Informationen, wenn diese nicht von dem Lieferanten stammen
  - Einflüsse auf und Folgen für ein Werk oder einen seiner Bestandteile, oder auf Sachen, die von dem Lieferanten geliefert, montiert und/oder installiert worden sind, wenn diese durch die Verwendung oder Nutzung von Material und/oder Software und/oder anderen Produkten begründet sind, die nicht von dem Lieferanten an die Gegenpartei geliefert werden bzw. wurden, oder durch die Anwendung oder Nutzung von Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen, die nicht von dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden;
  - Nicht genügend genaue Einhaltung der Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen und die Folgen einer derartigen Nichteinhaltung
  - normaler Verschleiß sowie Schäden und/oder Verschleiß, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Überlastung oder durch den Einfluss außergewöhnlicher oder nicht vorhersehbarer Umstände verursacht werden
  - Anwendung gesetzlich oder behördlich vorgeschriebener Sicherheits- und/oder Umweltnormen und die Folgen einer solchen Anwendung.
- 29.5 Liegt einer der in Artikel 29.4 genannten Fälle vor, entfällt jede Garantiepflicht des Lieferanten.

## 30 Reklamationen

- 30.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Reklamationen bezüglich der Kapazität spätestens binnen dreißig (30) Tagen, nachdem das Werk fertiggestellt wurde und/oder die Arbeiten abgeschlossen worden sind, schriftlich und unmittelbar bei dem Lieferanten geltend zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Reklamationen in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen.

## 31 Zahlung

- 31.1 Ergänzend zu den Regelungen, die diese Geschäftsbedingungen zur Zahlung enthalten, gilt, dass der Lieferant bei Arbeitsleistungen berechtigt ist, Zahlungsabschlüsse zu verlangen, und zwar wie folgt:
- ein Drittel des vereinbarten Preises bei Abschluss des Vertrages
  - ein Drittel des vereinbarten Preises bei Bereitstellung der Sachen bzw. ihrer wesentlichen Teile zur Erprobung, Kontrolle bzw. zum Versand
  - ein Drittel binnen einer Frist von dreißig(30) Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die zweite Rate von einem Drittel bezahlt worden ist.

## Teil C. Betrifft Software und Beratung

### 32 Definitionen

- Beratung: Das Erteilen von Ratschlägen auf den Gebieten der elektronischen Datenverarbeitung und/oder Organisation, die Durchführung von Anwendbarkeitsproben, die Erbringung von Unternehmensberatungsleistungen, die Durchführung von Systemanalysen, die Auswahl von Geräten, die Gewährung von Unterstützung bei der Entwicklung von Programmen, die Erteilung von Unterricht, Kursen oder Trainingseinheiten, und/oder die Organisation von Kursen oder Trainingseinheiten.
- Lieferant: In Ergänzung zu der Definition in den Geschäftsbedingungen ist hierunter auch der bei der Entwicklung von Programmen oder bei der Entwicklung eines Standardpaketes oder bei der Beratung eingeschaltete Subunternehmer oder Programmierer zu verstehen, der im Namen des ursprünglichen Lieferanten die Leistungen erbringt.
- Individuelles Programm: Ein vom Lieferanten speziell für die Gegenpartei entwickeltes Programm.
- Programm: Computerprogramm bzw. -programme, auch Software genannt, gespeichert auf einem für Computer lesbaren Träger, sowie Internetseiten und die dazu gehörende Dokumentation, gleich in welcher Form diese Dokumentation vorliegt, wobei unter einem Computer auch jedes Gerät zu verstehen ist, das in der Lage ist, Instruktionen der Reihe nach abzuarbeiten, wie z.B. PLCs, Regelungen, Router usw.
- Standardpaket: Ein allgemein im Handel verfügbares und nicht speziell für die Gegenpartei entwickeltes Programm, auch dann, wenn es für die Gegenpartei angepasst, verändert oder erweitert worden ist.
- Arbeitsleistungen: In Ergänzung zu der Definition in den Geschäftsbedingungen, wonach Arbeitsleistungen einen Bezug zur Lieferung eines Werks haben müssen, sind darunter auch sonstige im Vertrag beschriebene Arbeitsleistungen zu verstehen, die der Lieferant für die Gegenpartei erbringen soll.

### 33 Geltungsbereich

- 33.1 Die Bestimmungen in Teil C der Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI stellen eine Ergänzung zu Teil A und Teil B der Allgemeinen Lieferbedingungen 2010 der FHI dar, soweit nachstehend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

### 34 Entwicklung und Nutzungsrecht

- 34.1 Der Lieferant ist verpflichtet, das Programm sorgfältig zu entwickeln, und zwar auf der Basis der von der Gegenpartei bereitgestellten Daten, Informationen und Spezifikationen.
- 34.2 Soweit der Lieferant der Gegenpartei die Spezifikationen nicht bereits zu Beginn des Auftrags zur Verfügung gestellt hat, werden die Parteien diese in gegenseitiger Abstimmung während der Entwicklung des Programms schriftlich festhalten.
- 34.3 Die Entwicklung eines individuellen Programms erfolgt ausschließlich auf der Basis der unter 34.2 genannten schriftlichen Spezifikationen für das individuelle Programm (in denen zugleich festgehalten werden soll, auf welche Weise die

Entwicklung erfolgen soll), und daneben auf der Basis der dem Lieferanten von der Gegenpartei für die Entwicklung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Die Gegenpartei haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit dieser Daten und Informationen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die erforderlichen Daten in dem vom Lieferanten für seine Leistungen benötigten Format und auf den vom Lieferanten verlangten Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Datenkonversionen durchzuführen.

- 34.4 Dem Lieferanten ist es gestattet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der in 34.3 genannten Daten, Informationen und Spezifikationen zu überprüfen. Wenn sich dabei nach Auffassung des Lieferanten Unvollkommenheiten ergeben, ist er berechtigt, seine Leistungen so lange auszusetzen, bis die Gegenpartei diese Unvollkommenheiten beseitigt hat. In diesem Fall ist die Gegenpartei unbeschadet des Anspruchs des Lieferanten auf Schadensersatz jedenfalls dazu verpflichtet, dem Lieferanten die Vergütung für die Leistungen zu zahlen, die er zur Durchführung des Vertrages bereits erbracht hat. Ferner ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, zusätzlich entstandene Kosten nach den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei kann aus der Leistungsaussetzung seitens des Lieferanten keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung herleiten, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 34.5 Die Gegenpartei ist berechtigt, Fehler in dem ihr zur Verfügung gestellten Programm zu berichtigen, wenn dies für die mit dem Programm verfolgten Zwecke erforderlich ist. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von einem "Fehler" die Rede ist, ist darunter die substantielle Nichteinhaltung der vom Lieferanten schriftlich mitgeteilten funktionellen oder technischen Spezifikationen zu verstehen, sowie - bei individuellen Programmen und Internetseiten - der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten oder zur Verfügung gestellten funktionalen oder technischen Spezifikationen. Ein Fehler liegt nur vor, wenn die Gegenpartei diesen beweisen kann und wenn dieser reproduzierbar ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, ihn dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 34.6 Wenn und soweit nichts Anderes vereinbart ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat, erhält die Gegenpartei lediglich das Nutzungsrecht an dem Programm und an dem individuellen Programm zur Nutzung in ihrem eigenen Unternehmen. Nur dann, wenn gemäß vertraglicher Vereinbarung auch der Quellcode an die Gegenpartei geliefert wird, ist diese berechtigt, Anpassungen daran vorzunehmen. Wenn der Lieferant rechtlich dazu verpflichtet ist, der Gegenpartei den Quellcode zur Verfügung zu stellen, hat die Gegenpartei ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- 34.7 Der Lieferant ist stets dazu berechtigt, ein von ihm bzw. in seinem Namen oder in seinem Auftrag entwickeltes Programm und ein individuelles Programm selbst zu benutzen, anzuwenden und weiter zu entwickeln, und es von Dritten benutzen, anwenden und/oder weiter entwickeln zu lassen.

### 35 Lieferung bzw. Fertigstellung, Tests und Abnahme

- 35.1 Ist vereinbart, dass die Entwicklung des Programms bzw. individuellen Programms in Schritten oder Phasen erfolgen soll, ist der Lieferant dazu berechtigt, die Arbeitsleistungen für einen späteren Schritt oder eine spätere Phase oder einen Teil dieser Arbeitsleistungen einzustellen bzw. auszusetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangegangenen Schritte oder Phasen schriftlich genehmigt hat.
- 35.2 Die Parteien können Änderungen und/oder Erweiterungen der vereinbarten Arbeitsleistungen oder des Werkes vereinbaren. Ist ein Festpreis vereinbart, wird der Lieferant der Gegenpartei mitteilen, welche Preiserhöhung die gewünschte Änderung und/oder Erweiterung mit sich bringen wird. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung wird die Lieferzeit bzw. der Zeitpunkt, in dem die Arbeitsleistungen abgeschlossen oder das Werk fertiggestellt sein soll, in entsprechendem Umfang verlängert bzw. aufgeschoben.
- 35.3 Wird für den Lieferanten während der Durchführung der vereinbarten Arbeitsleistungen ersichtlich, dass eine Änderung und/oder Erweiterung erforderlich oder zweckmäßig ist, wird er die Gegenpartei darüber informieren. Wurde für die Entwicklung des Programms ein Festpreis vereinbart, wird der Lieferant der Gegenpartei dabei auch mitteilen, welche Preiserhöhung die Änderung oder Erweiterung mit sich bringen wird. Stimmt die Gegenpartei sodann nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich der vorgeschlagenen Änderung und/oder Erweiterung und der damit verbundenen Preiserhöhung zu, ist der Lieferant berechtigt, die weitere Durchführung der Arbeitsleistungen einzustellen bzw. auszusetzen. In diesem Fall ist die Gegenpartei verpflichtet, dem Lieferanten für die bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung auf der Basis der einschlägigen Tarife des Lieferanten zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadensersatz zu verlangen. Informiert der Lieferant die Gegenpartei über eine erforderliche oder zweckmäßige Änderung oder Erweiterung, ist zugleich der Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten um mindestens drei Wochen aufgeschoben bzw. verlängert. Erfolgt sodann eine Änderung oder Erweiterung der Arbeitsleistungen, ist ebenfalls die Lieferzeit bzw. der Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten entsprechend zu verlängern bzw. aufzuschieben.

- 35.4 Der Lieferant ist verpflichtet, das zu entwickelnde Programm gemäß den in Artikel 34.1 genannten Spezifikationen einsatzbereit fertigzustellen. Nach der einsatzbereiten Fertigstellung gilt das Programm als von der Gegenpartei abgenommen. Ist ein Abnahmetest vereinbart, gilt das Programm als abgenommen, wenn die Gegenpartei es abgenommen hat oder wenn seit der einsatzbereiten Fertigstellung vierzehn Tage verstrichen sind, sofern die Gegenpartei den Lieferanten bis dahin nicht schriftlich über eventuelle Mängel informiert hat. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen gilt das Programm als in vollem Umfang abgenommen, wenn die Gegenpartei es für operative oder produktive Zwecke einsetzt, noch bevor sie es ausdrücklich abgenommen hat.
- 35.5 Die Abnahme des Programms darf wegen kleiner Fehler nicht verweigert werden. Kleine Fehler sind andere Fehler als die substantiellen Fehler im Sinne von Artikel 34.5. Die Abnahme darf ferner nicht aus Gründen verweigert werden, die nur subjektiv beurteilt werden können.
- 35.6 Wenn und soweit dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, ist die Gegenpartei berechtigt, das Programm während eines Zeitraums von vierzehn Tagen nach der einsatzbereiten Fertigstellung zu testen oder testen zu lassen. Der Test besteht aus der Durchführung einer von der Gegenpartei erstellten Sammlung von Testfällen, die dem Lieferanten von der Gegenpartei zu Testzwecken rechtzeitig vor der einsatzbereiten Fertigstellung und in einer für den Lieferanten verständlichen und brauchbaren Form in Form eines Testprotokolls zur Verfügung gestellt werden. Bestandteile, Aspekte und Eigenschaften des Programms, die nicht in den vom Lieferanten bei Auftragserteilung genannten Spezifikationen beschrieben sind, sind nicht Teil der Abnahmetests.
- 35.7 Stellt sich während der Durchführung des Tests im Sinne von Artikel 35.6 heraus, dass der Fortgang des Tests durch Mängel des Programms gehindert ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten hierüber schriftlich und so detailliert wie möglich zu informieren. In diesem Fall ist die Testperiode von vierzehn Tagen so lange unterbrochen, bis die Mängel behoben sind.
- 35.8 Wenn sich während der Durchführung des Tests im Sinne von Artikel 35.6 herausstellt, dass das Programm Fehler aufweist und nicht den vorab schriftlich festgelegten Spezifikationen genügt, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten hierüber unmittelbar nach Ablauf der Testperiode schriftlich und so detailliert wie möglich zu informieren. Der Lieferant wird die genannten Mängel sodann in angemessener Frist beheben. Eine derartige Mängelbehebung ist nur dann kostenfrei, wenn für die Entwicklung des Programms ein Festpreis vereinbart wurde. In allen anderen Fällen ist die Gegenpartei verpflichtet, die vom Lieferanten hierfür in Rechnung gestellten Kosten zu bezahlen.
- 35.9 Im Falle der Entwicklung eines Programms beträgt die Garantiefrist abweichend von der Garantiefrist in Artikel 11.2 dieser Geschäftsbedingungen drei Monate, gerechnet von der Abnahme. Während dieses Zeitraums ist der Lieferant verpflichtet, eventuelle Mängel nach bestem Können zu beheben, wenn das Programm nicht die dem Lieferanten von der Gegenpartei vorab schriftlich mitgeteilten Spezifikationen erfüllt. Ist für die Entwicklung des Programms ein Festpreis vereinbart worden, erfolgt diese Mängelbehebung kostenfrei. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Mängel durch Anwendungsfehler seitens der Gegenpartei verursacht sind oder damit im Zusammenhang stehen, wenn sie auf anderen, nicht dem Lieferanten zurechenbaren Ursachen beruhen oder wenn die Mängel bei der Durchführung des Tests im Sinne von Artikel 35.6 hätten festgestellt werden können.
- 35.10 Ist kein Festpreis vereinbart worden, ist der Lieferant stets dazu berechtigt, der Gegenpartei die Kosten der Mängelbehebung in Rechnung zu stellen. Die Wiederherstellung von Daten, die verloren gegangen sind, fällt nicht unter die Garantie. Ferner entfällt die Garantie, wenn das Programm durch andere Personen als durch den Lieferanten angepasst, geändert oder unsachgemäß eingesetzt worden ist. Der Lieferant garantiert nicht dafür, dass das Programm fehlerfrei ist, dass es ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktioniert oder dass alle Mängel behoben oder berichtet werden.
- 35.11 Ist mit dem Lieferanten ein Wartungsvertrag für das Programm abgeschlossen worden, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich und auf hinreichend deutliche Weise über die in dem Programm festgestellten Fehler zu informieren. Der Lieferant wird die Mängel nach Eingang dieser Mitteilung nach bestem Können beheben, wenn das Programm nicht den in Artikel 34.1 genannten Spezifikationen genügt. Die Wiederherstellung von Daten, die verloren gegangen sind, gehört nicht zur Wartung. Sind Mängel durch Anwenderfehler seitens der Gegenpartei oder durch andere nicht dem Lieferanten zurechenbare Umstände verursacht, ist der Lieferant dazu berechtigt, der Gegenpartei die Kosten für die Mängelbehebung in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, ihm diese Kosten zu bezahlen. Sind Mängel dadurch verursacht, dass andere Personen als der Lieferant das Programm geändert oder angepasst haben, oder beruhen sie auf unsachgemäßem Gebrauch, ist der Lieferant berechtigt, die Mängelbehebung insgesamt abzulehnen oder, wenn er die Mängelbehebung vornimmt, der Gegenpartei sämtliche Kosten für die Mängelbehebung in Rechnung zu stellen.

## 36 Standardpaket

- 36.1 Gewährt der Lieferant der Gegenpartei das Recht zur Nutzung eines von dem Lieferanten entwickelten Standardpaketes, umfasst dieses Recht nur ein nicht-exklusives Recht zur Nutzung des Standardpaketes auf die nachstehend beschriebene Weise.
- 36.2 Das Standardpaket darf von der Gegenpartei ausschließlich auf einer einzigen Datenverarbeitungseinheit eingesetzt werden, mit der Maßgabe, dass das Standardpaketprogramm bei einer eventuellen Störung zeitweise auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit eingesetzt werden darf, jedoch nur so lange, bis die Störung behoben ist.
- 36.3 Wenn und soweit der Lieferant keine anderen Bedingungen vorgegeben hat, ist die Gegenpartei berechtigt, für Sicherungszwecke höchstens zwei Backup-Kopien des Standardpakets herzustellen. Diese Kopien dürfen nur als Ersatz für unbrauchbar gewordenes Originalmaterial eingesetzt werden. Die Kopien müssen mit denselben Labels und denselben Angaben wie das Originalmaterial versehen werden.
- 36.4 Ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf das Nutzungsrecht an einem Standardpaket nicht auf einen Dritten übertragen werden. Ferner ist die Gegenpartei nicht berechtigt, ein Standardpaket oder eine Kopie davon zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder es zu Gunsten von Dritten einzusetzen bzw. einsetzen zu lassen, oder es zum Gegenstand eines Sicherungsrechts zu machen.
- 36.5 Der Quellcode für das Programm eines Standardpaketes wird der Gegenpartei nicht zur Verfügung gestellt.
- 36.6 Das Eigentum an dem Standardpaket und die Urheberrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte bezüglich des Standardpaketes verbleiben bei dem Lieferanten und sind von der Gegenpartei zu respektieren. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Hinweise auf Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte, z.B. Hinweise auf den Autor des Programms, nicht zu entfernen und sie nicht unlesbar oder unkenntlich zu machen.
- 36.7 Durch den Abschluss eines Vertrages, der sich auf ein vom Lieferanten entwickeltes Standardpaket bezieht, erklärt die Gegenpartei, dass ihr bekannt ist, dass das Standardpaket vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten enthält. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Standardpaket geheim zu halten und es nicht gegenüber Dritten offenzulegen bzw. offenlegen zu lassen.
- 36.8 Abweichend von der in Artikel 11.2 der Geschäftsbedingungen genannten Frist beträgt die Garantiefrist für ein Standardpaket drei Monate, gerechnet von der Lieferung an. Während dieser Frist ist der Lieferant verpflichtet, eventuelle Mängel nach bestem Können zu beheben, wenn das Programm des Standardpaketes nicht dem Anwenderhandbuch des Standardpaketes entspricht. Nur wenn ein Wartungsvertrag abgeschlossen oder eine Nutzungsvergütung vereinbart wird, bei der die Wartung eingeschlossen ist, erfolgt die Mängelbehebung kostenfrei, es sei denn, die Mängel sind durch Anwenderfehler seitens der Gegenpartei verursacht oder stehen damit im Zusammenhang, oder sie beruhen auf anderen, dem Lieferanten nicht zurechenbaren Ursachen. In anderen Fällen können die Kosten für die Mängelbehebung stets der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden. Die Wiederherstellung von Daten, die verloren gegangen sind, fällt nicht unter die Garantie. Die Garantie entfällt, wenn das Standardpaket von anderen Personen als dem Lieferanten angepasst oder verändert wird bzw. worden ist. Die Garantie gilt ferner nicht für Mängel, die durch das sogenannte Jahr 2000-Problem hervorgerufen worden sind oder damit im Zusammenhang stehen. Der Lieferant garantiert nicht dafür, dass das Standardpaket unterbrechungsfrei oder ohne Fehler funktioniert oder dafür, dass alle Fehler behoben bzw. berichtet werden.
- 36.9 Ist für das Standardpaket ein Wartungsvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen oder ist eine Nutzungsvergütung vereinbart worden, bei der die Wartung mit eingeschlossen ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich und auf hinreichend genaue Weise über die im Programm des Standardpakets festgestellten Mängel zu informieren. Der Lieferant wird die Mängel sodann nach Eingang dieser Mitteilung nach bestem Können beheben, wenn das Programm des Standardpakets nicht dem Anwenderhandbuch für das Standardpaket entspricht. Die Wiederherstellung von Daten, die verloren gegangen sind, gehört nicht zum Wartungsumfang. Sind Mängel durch Anwenderfehler seitens der Gegenpartei verursacht oder stehen sie damit im Zusammenhang, oder sind sie auf andere, dem Lieferanten nicht zurechenbare Ursachen zurückzuführen, ist der Lieferant berechtigt, der Gegenpartei die Kosten für die Mängelbehebung in Rechnung zu stellen. Sind die Mängel durch eine Änderung oder Anpassung des Programms des Standardpakets verursacht oder stehen damit im Zusammenhang, die von anderen Personen als dem Lieferanten durchgeführt wurde, ist der Lieferant berechtigt, die Mängelbehebung insgesamt abzulehnen oder, wenn er die Mängel dennoch behebt, der Gegenpartei die Kosten für die Mängelbehebung in Rechnung zu stellen.

- 36.10 Ist für ein vom Lieferanten entwickeltes Standardpaket ein Wartungsvertrag abgeschlossen worden, wird der Lieferant dann, wenn eine verbesserte Version des Standardpaketes auf den Markt kommt, auch der Gegenpartei eine derartige Version des Standardpakets zur Verfügung stellen. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 36.8 ist der Lieferant jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten nach der Zurverfügungstellung einer neuen Version nicht mehr verpflichtet, Mängel in einer älteren Version zu beheben. Bietet eine neue Version des Standardpaketes im Vergleich zu älteren Versionen neue Möglichkeiten und/oder Funktionen, ist der Lieferant berechtigt, eine Vergütung für die Zurverfügungstellung der neuen Version zu verlangen.
- 36.11 Stellt der Lieferant ein nicht von ihm selbst entwickeltes Standardpaket zur Verfügung, oder gewährt er das Recht zur Nutzung des Standardpakets nur nach Maßgabe der Regelungen eines Nutzungs- oder Lizenzvertrages mit einem Dritten, oder wird die Wartung bezüglich eines Standardpakets nach Maßgabe der Regelungen eines Vertrages des Lieferanten mit einem Dritten durchgeführt, gelten nicht die Bestimmungen in den Artikeln 36.1 bis einschließlich 36.10 dieser Geschäftsbedingungen, sondern stattdessen die Bestimmungen in den betreffenden Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Dritten. Der Lieferant wird die Gegenpartei auf deren Wunsch hin über die einschlägigen Bestimmungen unterrichten.

## 37 Beratung

- 37.1 Ist vereinbart, dass die Beratung in Schritten oder Phasen erbracht wird, ist der Lieferant berechtigt, seine Leistungen mit Bezug auf den nächsten Schritt oder die nächste Phase oder einen Teil davon so lange auszusetzen oder zu verschieben, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorangehenden Schritte oder Phasen schriftlich genehmigt hat.
- 37.2 Die Parteien können Änderungen und/oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungen vereinbaren. Ist ein Festpreis vereinbart worden, wird der Lieferant der Gegenpartei mitteilen, welche Preiserhöhung die gewünschte oder vereinbarte Änderung oder Erweiterung mit sich bringen wird. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung verschiebt sich der Zeitpunkt, in dem die Leistungen abgeschlossen sein müssen, entsprechend nach hinten.
- 37.3 Stellt der Lieferant während der Durchführung der vereinbarten Leistungen fest, dass eine Änderung und/oder Erweiterung der Leistungen erforderlich oder zweckmäßig ist, wird er die Gegenpartei darüber informieren, wobei er, falls für die Beratungsleistungen ein Festpreis vereinbart worden ist, die Gegenpartei auch darüber informiert, welche Preiserhöhung die Änderung oder Erweiterung mit sich bringen wird. Wenn die Gegenpartei sodann nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen und/oder Erweiterungen erklärt, ist der Lieferant berechtigt, die Durchführung seiner Leistungen auszusetzen bzw. einzustellen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle verpflichtet, dem Lieferanten eine Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu zahlen, und zwar nach den beim Lieferanten angewandten Tarifen, und zwar auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart worden war, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadensersatz zu verlangen. Informiert der Lieferant die Gegenpartei über eine erforderliche oder zweckmäßige Änderung oder Erweiterung, verschiebt sich der Zeitpunkt für die Fertigstellung der Beratungsleistungen um mindestens drei Wochen. Wird sodann eine Änderung oder Erweiterung der Leistungen durchgeführt, verschiebt sich dieser Zeitpunkt in entsprechender Weise weiter.